

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den städtischen Wohnungsgesellschaften ein Konzept zu erstellen um das für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 Abs. 3) bereitgestellte Wohnungsmobiliar zu kennzeichnen und zu inventarisieren soweit es nicht von den Leistungsempfängern über empfangene Geldleistungen selbst finanziert wurde.

Ebenso wird bei Anspruchsberechtigten gemäß § 24 Absatz 3 SGB II verfahren.